

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: ST-IVS-DT@bmimi.gv.at

Wien, am 12. November 2025
ZI. B-743/121125/HA,SP

GZ: 2025-0.716.346

Betreff: Novelle zum IVS-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Es handelt sich dabei um eine Gesetzesänderung mittels derer die Novelle der EU-Richtlinie (Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr – siehe die konsolidierte Fassung in der Beilage) umgesetzt werden soll. Hervorzuheben sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 IVS-Gesetz.

Ziffer 1 dieser Bestimmung bestimmt, dass die Bereitstellung für die Daten der Kategorie 1.1 des Anhangs III der Richtlinie (das sind etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, Zufahrtsbeschränkungen, etc.) Bund, Ländern oder Gemeinden obliegt, je nachdem, ob die betreffende Vorschrift von einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde (im organisatorischen Sinne) erlassen wurde. Abs. 1 (bzw. die Daten der Kategorie 1.1) bezieht sich aber ausschließlich „auf Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens einschließlich von den Städten verwalteter städtischer Knoten“. Zudem können die Mitgliedstaaten beschließen, die Abdeckung in Städten im Zentrum von städtischen Knoten auf Straßen mit einem durchschnittlichen Tagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 7.000 Fahrzeugen zu beschränken. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass Österreich von dieser Option Gebrauch machen wird. Das entspricht auch der Erwartungshaltung des Österreichischen Gemeindebundes.



Ziffer 3 dieser Bestimmung bestimmt, dass die Bereitstellung der Daten der Kategorie 4 des Anhangs III der Richtlinie (etwa Zugangsknoten für alle Linienverkehre) den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den Inhabern von Zivilflugplatz-Bewilligungen, den Inhabern von Schiffahrtsanlagenbewilligungen, den betreibenden Gesellschaften öffentlicher Seilbahnen aber auch den Gemeinden obliegt. Eine Rückfrage hat ergeben, dass zu den Daten der Kategorie 4 auch (Bus-)Haltestellen zu zählen sind und daher auch Gemeinden betroffen seien.

In dieser Hinsicht dürfte ein eklatanter Irrtum vorliegen. Abgesehen davon, dass die Gemeinden nicht die Betreiber von Bushaltestellen sind und die Daten der Kategorie 4 (hinsichtlich Bushaltestellen) auch gar nicht griffbereit haben, sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass die Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen (auch städtische) die Daten haben und auch „per Knopfdruck“ bereitstellen können. Letztlich sind diese Daten geradezu essentiell für aktuelle Fahrpläne und letztlich für einen funktionierenden Busbetrieb.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher mit aller Klarheit, den Betrifft „Gemeinden“ in § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Entwurfes zu streichen und durch „Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen“ zu ersetzen (!)

Wünschenswert wäre es zudem, wenn sich der Gesetzgeber zumindest in den Erläuternden Bemerkungen mit den **Zuständigkeitsbestimmungen** der Straßenverkehrsordnung näher auseinandersetzt. Es wäre zu klären, ob der im vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 8) verwendete Terminus „Straßenverkehrsbehörde“ demjenigen der Straßenverkehrsordnung entspricht und daher die Verpflichtung hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Informationen diesen Zuständigkeitsregeln folgt.

Abschließend ist auf die vorgesehenen **Strafgeldbestimmungen** Bezug zu nehmen, die deutlich erweitert werden sollen. Wurden bislang nur Verstöße der IVS-Diensteanbieter gegen § 7 IVS-G geahndet, können zukünftig auch Geldstrafen gegen die öffentliche Hand verhängt werden (jedenfalls ist das nicht ausgeschlossen).

Mit Verweis auf die Umsetzung anderer EU-Richtlinien sollte tunlichst Abstand davon genommen werden, dass sich die öffentliche Hand selbst bestraft. So wurde in Umsetzung der „EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen“, die in Artikel 19 noch dazu dezidiert „*wirksame und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die erlassenen nationalen Vorschriften*“ fordert, auf Geldbußen



bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ gänzlich verzichtet.

Begründet wird dieser Verzicht in den Erläuterungen zum RKEG nachvollziehbar damit, dass die „Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Behörden in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich nicht vorgesehen ist, zumal die Behörden selbst keine Rechtsträger sind und demnach keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Zudem scheint die Sinnhaftigkeit einer Umverteilung finanzieller Mittel innerhalb des Budgets, zu der es bei der Verhängung von Geldstrafen gegenüber Behörden kommen würde, höchst fraglich und wäre damit allenfalls eine Gefährdung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung zu befürchten.“

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine Klarstellung, dass gegen öffentliche Stellen keine Geldstrafen verhängt werden können (!)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:



Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:



Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

